Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 8. Апрѣля.

№ 39. Montag, 8. April. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Leuterationsurtheils des Livländ. Hofgerichts ist der Vagabund Michailo **Sergejew** diesseits auf 1 Jahr in die Pleskausche Civil-Arrestanten Compagnien abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbraunen, graubraune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein glattes Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt, und hat auf dem rechten Beine einen Geburtsfleck von gelber Farbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 1033. 3

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Vom Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge wird in Grundlage des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 14. Februar 1868 desmittelst bekannt gemacht:

1) daß der **Verkauf** der in der Fabrik des Erziehungshauses angefertigten **Karten**, welcher bisher von den Commissionairen des Tutel-Conseils betrieben wurde, aufhört und an Stelle desselben für Livland ein Verkauf von Spielkarten aus der bei dem Livl. Collegio allgemeiner Fürsorge errichteten Niederlage angeordnet ist;

2) daß von nun ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage im Locale des Livländischen Collegii allgemeiner Fürsorge in der großen Sandstraße sub Nr. 35 täglich in den Sitzungsstunden Spielkarten in jeder Qualität bis auf zwei Spiel zum taxamäßigen Preise werden verkauft werden, und

3) daß nach Aufhebung des privilegirten Kartenverkaufs jede zum Handel berechtigte Person Karten in jeglicher Quantität aus dem Livl. Collegio beziehen und zu beliebigen Preisen verkaufen kann.

Riga, den 13. März 1868. Nr. 922. 1

Taxe für Spielkarten.

	2 Spiel.		12 Spiel.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Whistkarten: Glasett	1	40	8	40
Atlas	1	10	6	60
I. Sorte	—	90	5	40
II. "	—	70	4	20
III. "	—	60	3	60
Preference (32 Blätter) Atlas	1	—	6	—
I. Sorte	—	84	5	4
II. "	—	56	3	36
Tarok (78 Blätter)	1	40	8	40
Reisekarten: Glasett I. Sorte	1	20	7	20
II. "	1	—	6	—
Patience: Atlas I. Sorte	—	90	5	40
II. "	—	80	4	80

Лифляндскимъ Приказомъ Общественнаго Призрѣнія на основаніи Указа Правительствующаго Сената отъ 14-го Февраля сего 1868 г. симъ объявляется:

1) что продажа выдѣлываемыхъ на фабрикѣ воспитательнаго дома картъ, производившаяся донынѣ чрезъ коммисіонеровъ Опекунскаго Совѣта, отмѣняется, а вмѣсто того въ Лифляндской Губерніи установляется продажа игральныхъ картъ изъ склада Лифляндскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія;

2) что впредь ожедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, въ помѣщеніи Лифляндскаго Приказа Общ. Призр. на большой песочной улицѣ № 35 во время засѣданія игральныя карты будутъ продаваться по таксѣ во всякомъ количествѣ и

3) что за упраздненіемъ особыхъ коммисіонеровъ, всѣмъ имѣющимъ право торговли дозволяется покупать игральныя карты во всякомъ количествѣ изъ склада Лифляндскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія и оныя продавать по цѣнамъ, какія они для себя признаютъ выгодными. № 922. 1

Рига, 14-го Марта 1868 года.

Такса о цѣнѣ игральныхъ картъ.

	2 колоды		12 колодъ	
	руб.	коп.	руб.	коп.
Вистовыя карты: Глазетныя	1	40	8	40
Атласныя	1	10	6	60
I. разбора		90	5	40
II. "		70	4	20
III. "	-	60	3	60
Преферансныя: Атласныя	1		6	
I. разбора	-	84	5	4
II. "		56	3	36
Тарока	1	40	8	40
Путевыя: I. разбора	1	20	7	20
II. "	1	—	6	—
Пасьянсовыя: I. разбора		90	5	40
II "	—	80	4	80

Verzeichniß

der Briefe, die in der Zeit vom 19. bis zum 27. März 1868 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Ordinaire inländische:

Aus Dünaburg — Frl. Gutsdorf, aus Reschitza — Baron Manteuffel, aus dem Dorfe Gawari im Witebsk. Gouv. — Kusnezow 2 Briefe, aus Pernau — Jankewitsch, aus Ostrow — Jeschkow, aus St. Petersburg — Latischewitsch, aus Witebsk — Dubudowitsch, aus Warschau — F. Statschkewitsch, aus St. Petersburg — Smirnow, aus Ringmundshof — Krause, aus St. Petersburg — Schütze, Sesnowsky und Grewing.

Ausländische:

Aus Berlin — Samarin, aus Hamburg — D. Engelberger, aus Baltimore (Amerika) — Puls, aus Berlin — Herzog, aus Frankfurt — Hirsch.

Geld- und recommandirte:

Aus Peremischl — Iwan Makarow Paß und 5 Rbl., aus St. Petersburg — Alexander Obrasjzow — 100 Rbl. 10 Kop., aus Reschitza — Ilja Iwanow 10 Rbl., aus St. Petersburg — Eugenie Hirne recommandirt.

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 24. bis zum 31. März 1868 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marken:

Nach St. Petersburg — Ritze und Lampe 2 Briefe, nach Walk — Jacobson, nach Homel — Kräwzow, nach Moskau — Borsukow, nach Wilna — Gladisch, nach Tauroggen — Schemeitat.

Unzureichend frankirt:

Nach Frauenburg — Essat, nach Ringmundshof — Ticherlein, nach St. Petersburg — Luschinsky und Tschipnakow, nach Bauske — Steuer-Verwaltung, nach Dorpat — Belepinow, nach Fellin — Bachus, nach Schaulen — Polizei-Verwaltung, nach Reval — Kaulbars.

Ohne Angabe des Ortes:

Stankewitsch, Antonow, Weiß, Jaggar und Wilberg.

Mit gebrauchter Marke:

Nach St. Petersburg Tschistakow.

Nr. 3375.

Auf Grund des § 46 des Kurländischen Credit-Reglements und der am 7. December 1864 Allerhöchst bestätigten Ergänzung und Abänderung dieses Paragraphen (vide Ukas des Dirigirenden Senats an den General-Gouverneur von Liv- Est- und Kurland vom 31. December 1864 Nr. 78,857) fordert die Direction des Kurländischen Creditvereins alle diejenigen Personen, welche auf Grund corroborirter Documente an folgende und weiter namhaft gemachte um ein Darlehn des Kurländischen Credit-Vereins nach Maßgabe der im Jahre 1864 Allerhöchst bestätigten Tax-Grundsätze nachgesucht habende Güter rechtmäßige Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben glauben, desmittelst auf, in der competenten Corroborations-Instanz (Oberhauptmannsgericht) zu erklären, daß sie dem Kurländischen Creditvereine für das neu gewährende Darlehen das Vorzugsrecht vor ihren Forderungen nicht einräumen wollen, widrigenfalls alle Diejenigen, welche im Laufe von acht Monaten von dieser ersten Publication ab gerechnet, ihre Nichtzustimmung zum Vorzugsrechte des Kurländischen Creditvereins nicht werden angemeldet, resp. gegen dieses Vorzugsrecht nicht protestirt haben werden, so werden angesehn werden, als ob sie dem Kurländischen Creditvereine für sein neu zu bewilligendes Darlehn reglements-

mäßige Priorität eingeräumt hätten und gehalten sein werden, das Vorzugsrecht des Darlehns des Kurländischen Creditvereins ohne Weiteres anzuerkennen. In solchem Falle wird über die Nachlocirung der betreffenden Obligation oder Forderung hinter das Darlehn des Creditvereins im Hypothekenbuche ein bezüglicher Vermerk gemacht werden.

Die Güter, die ein neues Darlehn des Kurländischen Creditvereins bekommen sollen und an deren Gläubiger 2c. diese Aufforderung speciell gerichtet ist, sind folgende:

1) **Oreln** in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Oscar von Bach.
2) **Zwen Hoheneichen**, in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Eduard von Bach.
3) **Poperwahlen**, in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; die Erben des weiland Heinrich von Bach.
4) **Groß-Autz**, in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Graf Conrad Kleist.
5) das **Mißhöffsche Gesinde Jesse**, Erbbesitzer Jurre Bertusch.
6) das **Mißhöffsche Gesinde Puhtel**, Erbbesitzer Marting Feldmann.
7) **Salleneu**, in der Hasenpothschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer J. Raue.
8) **Marienhof**, in der Selburgschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzerin Frau Emma Steinberg geb. von der Brincken.
9) **Kamnitz**, in der Selburgschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Graf Casimir Plater-Syberg.
10) **Podunay**, in der Selburgschen Oberhauptmannschaft; Erbbesitzer Graf Casimir Plater-Syberg. Nr. 468.

Mitau, den 3. April 1868. 3

Von Einem Kaiserlichen 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird hiedurch bekannt gemacht, daß vom 1. April d. J. an der **Sitz** dieser Behörde im Hakelwerke Oberpahlen sein wird. Nr. 608.

Pajus, am 25. März 1868. 2

Wenn der zur Landgemeinde des Gutes Koltzen gehörige, seit dem Frühjahre v. J. sich paßlos angeblich in Riga und Umgegend sich aufhaltende Theodor **Freiberg**, 22½ Jahre alt, mit schwarzem Haar und rundem glatten Gesichte der Rekruten-Empfangs-Commission vorstellig zu machen ist, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber nicht zu ermitteln gewesen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, wie auch Hausbesitzer 2c. desmittelst ersucht, nach dem Theodor Freiberg **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle per Etappe in seine Hingehörigkeitsgemeinde aussenden zu wollen. Nr. 132. 1

Koltzen, im Gemeindehause den 26. März 1868.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Julie von Walter geborenen Harten und der Vormünder ihrer unmündigen Kinder, Clara Wilhelmine Catharina, Alexandrine Julie Henriette und Hermine Caroline Julie Geschwister von Walter, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an ihren verstorbenen Ehegatten, resp. Vater der Pupillen, weiland dimittirten Lieutenant Herrmann von Walter, modo dessen Nachlaß und in specie an das dazu gehörige, im Rigaschen Kreise und Nitauschen Kirchspiele belegene Gut **Fossenberg** sammt Appertinentien und Inventarium, — welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge des am 15. Februar d. J. corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 1. Februar c. Nr. 451 den supplicirenden Intestat-Erben defuncti, nämlich dessen Wittwe Julie von Walter geb. Harten und dessen drei Kindern Clara Wilhelmine Catharina, Alexandrine Julie Henriette und Hermine Caroline Julie Geschwistern von Walter zu deren gemeinschaftlichem Eigenthum adjudicirt worden, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die stattgehabte Adjudication des Nachlasses defuncti und des dazu gehörigen Gutes Fossenberg sammt Appertinentien und Inventarium aus dem Grunde des gesetzlichen Erbrechts formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Fossenberg ruhenden Pfandbriefsforderung und mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen darauf ingrossirt stehenden Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 6. Mai 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der Nachlaß des weiland dimittirten Lieutenants Herrmann von Walter und in specie das dazu gehörige Gut Fossenberg nebst Appertinentien und Inventarium der Wittwe defuncti Julie von Walter geb. Harten und deren drei Kindern Clara Wilhelmine Catharina, Alexandrine Julie Henriette und Hermine Caroline Julie Geschwistern von Walter, frei von allen nicht angegebenen Forderungen und Ansprüchen, mit alleiniger Ausnahme der auf Fossenberg ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen ingrossirten Schulden, zum gemeinschaftlichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1453. 3

Riga, Schloß den 22. März 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Rigaschen Bürgers Jacob Frey, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben, als Käufer, zufolge eines mit den Erben der weiland verwittweten Assessorin Annette von Grothuß geb. von Peucker, als Verkäufern, am 6. Mai 1867 abgeschlossenen und am 5. Juli 1867 sub Nr. 103 corroborirten Kauf- und Verkaufcontracts für die Summe von 15,500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Arrasschen Kirchspiele belegene Gut **Ramotzky** sammt Appertinentien und Inventarium überhaupt, oder an die verstorbene verwittwete Assessorin Annette v. Grothuß geb. von Peucker, modo deren Nachlassenschaften, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, aus stillschweigenden oder aus ausdrücklich eingeräumten Hypotheken Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der vom Supplicanten Jacob Frey contractlich übernommenen Forderungen, als: der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf das Gut Ramotzky sammt Appertinentien und Inventarium am 30 April 1831 ingrossirter Pfandbriefsforderung von 3750 Rbl. S. und der Marie Frey geb. Rheinbach wegen der zu deren Besten auf besagtes Gut am 4. Mai 1851 ingrossirten Leibrente von 150 Rbl. S. jährlich, zu erheben gesonnen sein sollten, ferner alle Diejenigen, welche Einwendungen wider die an den Supplicanten Jacob Frey geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Ramotzky sammt Appertinentien und Inventarium, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Ramotzky annoch belastenden, nach Anzeige des Supplicanten Jacob Frey jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verhaftungen und Verpflichtungen sammt den bezüglichen Documenten, nämlich:

1) laut dem zwischen den Erben des weiland Capitains und Ritters Daniel Gustav Reinhold von Wrangell und der Assessorin Annette von Grothuß geb. Peucker am 28. Februar 1846 abgeschlossenen und am 9. Juli 1846 sub Nr. 43 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracte § 2:

a) der am 23. April 1846 an den Bevollmächtigten der von Wrangellschen Erben, dimittirten Major und Ritter Ottomar von Wrangell zu zahlen gewesenen 3648 Rbl. S. und
b) der am 23. April 1846 zum Besten der verwittweten Capitainin Sophie von Wrangell geb. von Hülsen auszustellen und sodann auf das Gut Ramotzky zu ingrossiren gewesenen Obligation groß 7000 Rbl. S.

2) laut dem zwischen der Assessorin Annette von Grothuß geb. von Peucker und dem Supplicanten Jacob Frey am 13. Mai 1849 abgeschlossenen und am 7. October 1849 sub Nr. 48 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracte § 2:
der daselbst aufgeführten, auf Ramotzky ingrossirten obligationsmäßigen Forderung der von Wrangellschen Erben groß 7000 Rbl. S. (welche Obligation re vera auf den Namen der verwittweten Capitainin Sophie von Wrangell geb. von Hülsen ausgestellt ist); endlich Einwendungen wider die gleichfalls nachgesuchte Feststellung der Identität:

a) der vorstehend sub 1 Litt. b angezeigten Schuldsumme von 7000 Rbl. S. mit der vorstehend sub 2 angezeigten Obligationsforderung von 7000 Rbl. S. und beider dieser Posten mit der am 9. Juli 1846 sub Nr. 100 auf das Gut Ramotzky zum Besten der verwittweten Capitainin Sophie von Wrangell geb. von Hülsen ingrossirten, nachgehends aber und zwar am 21. Juni 1851 wiederum delirten Obligation groß 7000 Rbl. S. und
b) der laut § 2 sub b des am 17. Juni 1858 sub Nr. 58 corroborirten Ramotzkyschen Pfandcontracts angezeigten im Capitalbetrage von 3000 Rbl. S. veranschlagten Leibrentenforderung für die Marie Frey geb. Rheinbach von 150 Rbl. S. jährlich mit der laut § 2 sub a 2 des am 5. Juli 1867 sub Nr. 103 corroborirten Ramotzkyschen Kaufcontracts angezeigten, im Capitalbetrage von 3000 Rbl. S. veranschlagten, am 4. Mai 1851 auf Ramotzky ingrossirten Leibrentenforderung der Marie Frey geb. Rheinbach von 150 Rbl. S. jährlich und beider dieser Leibrenten-Posten mit der zur Zeit noch auf das Gut Ramotzky unterm 4. Mai 1851 sub Nr. 73 ingrossirt stehenden Forderung der Marie Frey geb. Rheinbach wegen der ihr zu zahlenden Leibrenten von 150 Rbl. S. jährlich,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Vermögens-Nachlasses der weiland verwittweten Assessorin Annette von Grothuß geb. von Peucker und rücksichtlich des Kaufs des Gutes Ramotzky sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. Mai 1869 rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Ramotzky annoch belastender Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt den bezüglichen Documenten und rücksichtlich der nachgesuchten Feststellung der Identität der oben bezeichneten Obligation von 7000 Rbl. und der Leibrentenforderung von 150 Rbl. S. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 18. September d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen in allen obigen Beziehungen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der von dem Supplicanten Jacob Frey mit den Erben der weiland verwittweten Assessorin Annette von Grothuß geborenen von Peucker über das Gut Ramotzky nebst Appertinentien und Inventarium am 6. Mai 1867 geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und das Gut Ramotzky nebst Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Rigaschen Bürger Jacob Frey zum Eigenthum adjudicirt, so wie die oben sub Nr. 1 Litt. a und b und 2 aufgeführten, das Gut Ramotzky annoch belastenden Schuldposten, Verhaftungen und Verpflichtungen sammt den bezüglichen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und resp. delirt, auch die sub a näher bezeichneten zwei Obligationsforderungen von 7000 Rbl. S. als mit der am 9. Juli 1846 sub Nr. 100 auf das Gut Ramotzky ingrossirten und am 21. Juni 1851 bereits zur Deletion gelangten Obligation von 7000 Rbl. S. und die sub b näher bezeichneten zwei Leibrenten Posten als mit der am 14. Mai 1851 sub Nr. 73 auf das Gut Ramotzky zum Besten der Marie Frey geb. Rheinbach ingrossirten Leibrenten-Forderung von 150 Rbl. S. jährlich identisch anerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 18. März 1868.

Nr. 1240. 2

Demnach das Livländische Hofgericht über das Gesammtvermögen des Livländischen Edelmanns **Maximilian Behaghel von Adlerskron** den **Concurs** bereits eröffnet hat, als werden auf desfallsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Concurscurators, Hofgerichts-Advocaten A. Berent jun. von dem Livländischen Hofgerichte alle Diejenigen, welche an die Concursmasse des Cridars Maximilian Behaghel von Adlerskron als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 21. Sept.

d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an die Concursmasse des Livländischen Edelmanns Maximilian Behaghel von Adlerskron nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Concursmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat. Nr. 1390. 3

Riga, Schloß den 21. März 1868.

Da bei Gelegenheit einer am 17. November 1867 von dem Fellinschen Herrn Renteneinnehmer nach Dorpat abgesandten Geldsendung verschiedene der Livländischen Bauer-Rentenbank gehörige Zinscoupons, welche bei dem genannten Herrn Renteneinnehmer bezahlt worden sind und zwar:

die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. $^{1834}/_{1}$ groß S.-Rbl. 500,

die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. $^{2003}/_{1}$ groß S.-Rbl. 500,

die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. $^{2007}/_{5}$ groß S.-Rbl. 500,

die Termine März und September 1866 und 1867 des Rentenbriefes Nr. $^{2009}/_{1}$ groß S.-Rbl. 500,

die Termine März und September 1867, des Rentenbriefes Nr. $^{946}/_{7}$ groß S.-Rbl. 50

verloren gegangen sind, — so fordert die Oberverwaltung der Livl. Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte **Mortification** Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen 6 Monaten vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 27. September 1868 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der genannten Frist die obenbezeichneten Zinscoupons werden für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung entsprechender neuer allein giltiger Zinscoupons diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 27. März 1868. Nr. 72. 3

Demnach von der 1. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Büngner, Namens der verwittweten Frau Aeltestin Therese Kuchczinsky geb. Bajen, ein Proclam zur **Mortificirung** der nachbenannten, für und dem, aus dem Nachlaß des verstorbenen Ehemannes der Frau Impetrantin, weil. hiesigen Kaufmanns und Aeltesten Constantin Kuchczinsky an den hiesigen Kaufmann Pieter van Dyk verkauften und letzterem am 17. Juni 1866 aufgetragenen, allhier im 2. Quartal der St. Petersburger Vorstadt sub Pol.-Nr. 315 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderung, deren Originaldocument angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1833, den 24. März für den Herrn Rathsherrn Carl Böttcher 2325 Rbl. S.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 11. September 1868 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Originalschulddocument über das oberwähnte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation werde gestattet werden. Nr. 145. 3

So geschehen Riga, Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 11. März 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. eröffnet das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

1) hinsichtlich der angeblich in der Nacht vom 5. auf den 6. October 1866 aus der **Adiamündeschen Gemeinde-Verwaltung** gestohlenen sechs Livländischen Pfandbriefe, nämlich:

Nr. gen. 1426 sp. 8 Euseküll groß 1000 R. S.
" " 4439 " 39 Nopkoi " 500 "
" " 5404 " 33 Festen " 500 "

sammt Zinsbogen mit Coupons pro October-Termin 1866 und folgende Termine, so wie zugehörigen Talons,

Nr. gen. 2791 sp. 62 Lindenberg groß 100 R. S.
" " 6806 " 6 Rammenhof " 100 "
" " 8780 " 30 Lindenhof " 100 "

sammt Zinsbogen mit Coupons pro April-Termin 1868 und folgende Termine, so wie zugehörigen Talons und

2) hinsichtlich des angeblich der **Neu-Fennernschen Gemeindecasse** ohne Zinsbogen gestohlenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. $^{11004}/_{44}$ Kerro groß 1000 Rbl. S.

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene **Mortification** der oben sub 1 und 2 specificirten Livländischen Pfandbriefe resp. sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 21. September d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die oben sub 1 und 2 specificirten Livländischen Pfandbriefe resp. sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe an Stelle der obbezeichneten Pfandbriefe das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1375.

Riga, Schloß den 21. März 1868. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden ist auf desfallsiges Ansuchen verfügt worden, das hierselbst beigebrachte offene **Testament** des verstorbenen Herrn Pastors Paul **Schatz**, am 22. April a. c. Mittags 12 Uhr zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen Interessenten mit der Eröffnung bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das erwähnte Testament, eventualiter wieder die von der unbeerbten Wittwe defuncti, der Frau Pastor Anna Schatz, geb. Fowelin, nachgesuchte Uebertragung des Höfchens Florida auch Valentins-Höfchen genannt, auf ihren supplicantis, Namen aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben oder hereditarische oder sonstige Rechtsansprüche formiren zu können vermeinen sollten, solche ihre Einsprache oder Rechtsansprüche, sub poena praeclusi et perpetui silentii, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre und 6 Wochen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testamentes an gerechnet, wird sein bis zum 15. Juni 1869, hierselbst bei diesem Rathe ordnungsgemäß zu verlautbaren und demnächst in rechtlicher Grundlage ausführig zu machen, verbunden sind.

Wenden, Rathhaus am 29. Februar 1868.

Nr. 791. 2

Torge.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der s. g. **Gouverneurs-Heuschlag** und der s. g. **Vice-Gouverneurs-Heuschlag**, beide auf der Spilwe belegen, auf 12 Jahre, vom 1. Mai d. J. ab, **verpachtet werden sollen** und daß der Torg auf den 23. April und der Peretorg auf den 26. April d. J. angesetzt worden sind. Diejenigen, welche auf die Pacht dieser Heuschläge reflectiren wollen, werden hierdurch aufgefordert, zur Verlautbarung ihrer Meistbote sich an den bezeichneten Tagen um 2 Uhr Mittags in der Livländischen Gouvernements-Regierung einzufinden, vordem aber in der Kanzellei dieser Palate in die Pachtbedingungen Einsicht zu nehmen und den entsprechenden Salogg einzureichen. Nr. 759.

Лифляндское Губернское Правленіе симъ объявляетъ, что отводимые Лифляндскимъ Губернатору и Вице-Губернатору сѣнокосы на Спильвѣ отданы будутъ въ арендное содержаніе на двѣнадцать лѣтъ сряду, считая съ 1-го будущаго Мая и что для сего назначены торгъ 23-го и переторжка 26-го чиселъ сего Апрѣля. Желающіе участвовать въ сихъ торгахъ приглашаются симъ, явиться въ Лифляндское Губернское Правленіе въ дни назначенные для торговъ въ 2 часа по полудни, до начатія же торговъ разсматривать въ канцеляріи сей Палаты условія и представить надлежащіе залоги. № 759.

По случаю несостоявшихся первыхъ торговъ, въ Соединенномъ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, Казенной Палаты и Особаго о Земскихъ Повинностяхъ Присутствія, назначенъ 29-го Апрѣля 1868 г. новый торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на отдачу съ подряда постройки деревянныхъ манежей для Инвалидныхъ командъ въ г. Новоржевѣ, на сумму 5925 руб. 73 коп., Великихъ Лукахъ на 5670 руб. и для 6-го резервнаго Баталіона въ г. Опочкѣ на 5525 руб. 50 коп., а также на починку существующаго каменнаго манежа въ г. Островѣ на сумму 1772 р. 71¾ к. Торги будутъ производиться изустно и посредствомъ запечатанныхъ объявленій на всѣ вообще зданія, или на каждое отдѣльно, смотря по поданнымъ объявленіямъ. Торгующіеся изустно и присылающіе объявленія, и описанныя по формѣ, приложенной къ 1909 ст. Тома X части I Св. Зак. Гражд., должны представлять узаконенные залоги на третью часть подрядной суммы и о званіи своемъ виды, поясняя въ объявленіи, что подрядъ согласно принятъ къ исполненію по утвержденнымъ проектамъ, смѣтамъ и кондиціямъ. Объявленія должны быть присылаемы заблаговременно и непозже 12 часовъ въ день торга или переторжки; полученныя же не къ назначенному времени и написанныя не по формѣ, будутъ считаться недѣйствительными и всѣ приложенія будутъ возвращены. Торги начнутся въ часъ по полудни и окончатся въ три часа. Проэкты, смѣты и кондиціи будутъ предъявлены на торгахъ и можно видѣть ихъ въ Строительномъ Отдѣленіи прежде торговъ во всякое время, кромѣ праздничныхъ дней.

№ 290. 2

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 27. Февраля 1868 г., назначено въ продажу, съ публичнаго торга, въ присутствіи сего правленія на срокъ 27. Мая 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе Порховской помѣщицы жены губернскаго секретаря Надежды Гавриловой Лазаревичъ-Шепелевичъ, состоящее въ 1-мъ станѣ, Порховскаго уѣзда, заключающееся въ пустошѣ Семкиной, въ коей находится земли, а именно: пашни 34 дес., покосу 20 дес. подъ дровянымъ разнороднымъ лѣсомъ 54 десят., а всего 112 десят., которая обмежевана одною окружною межею; въ имѣніи этомъ господской постройки, фабрикъ, заводовъ и проч. не имѣется, а отстоитъ отъ г. Порхова въ 35 верстахъ и Пскова въ 140 верстахъ; сбытъ произведеній бываетъ въ г. Порховѣ доставкою сухимъ путемъ. Помянутое имѣніе оцѣнено по приносимому годовому доходу въ 2,608 р., и продается на удовлетвореніе долга ея, Лазаревичъ-Шепелевичъ, Порховскому мѣщанину Алексѣю Егорову Побойнину по заемному письму 300 руб. и гербовыхъ пошлинъ 80 коп. Желающіе купить то имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2-мъ отдѣлен и Псковскаго Губернскаго Правленія. № 1867. 1

Въ общемъ присутствіи Рижскаго Окружнаго Артиллерійскаго Управленія (въ Цитадели) назначается торгъ 3. и переторжка 7. чиселъ будущаго Мая въ 11 часовъ до обѣда, на продажу, полученнаго отъ негоднаго и ненужнаго имущества желѣза лафетнаго и разной оковки 248 пуд. 8 фун., желѣза отъ разной мѣлочной орудейной принадлежности 24 пуд. 33 фун. 34 зол., чугуна разнаго 39 пуд. 10 ф., мѣди желтой изъ мѣдныхъ матокъ и зубчатыхъ колесъ 38 пуд. 29½ фун., мѣди желтой отъ разныхъ мѣлочныхъ вещей 2 пуд. 8 фун. 60 з., бочекъ пороховыхъ 287, черляди простой 6 пуд. 3 ф. 2 зол. и нѣмецкой 1 фун. 6 зол. Желающіе торговаться должны явиться въ упомянутое Управленіе въ означенныя числа съ надлежащими залогами и видами о своемъ званіи, которые представить при прошеніяхъ, написанныхъ на гербовой бумагѣ установленнаго достоинства, Кондиціи о предварительныхъ условіяхъ, могутъ читать въ означенномъ Управленіи ежедневно съ 9 до 2 часовъ. № 990.

Г. Рига, Марта 30. дня 1868 года.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**
Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Pflege des Rindviehes als Zugthiere.

Die Benutzung der Ochsen und Kühe, selbst der Zuchtstiere, zur Arbeit findet mit Recht vielfach Anwendung, weil, wo die Verhältnisse solches gestatten, die Arbeit dadurch billiger hergestellt wird. Wenn auch die Arbeitsleistung derselben eine geringere als bei Pferden ist, so wird dagegen die Ernährung viel weniger kostspielig, sowie auch bei guter Haltung der Ochsen nur sehr wenig für die Abnutzung zu rechnen ist, welche bei den Pferden oft recht bedeutend erscheint und ist es daher in vielen Fällen vortheilhaft, die Pferde theilweise oder ganz durch Rindvieh zu ersetzen. Zur Arbeit sind diejenigen Ochsen am tauglichsten, die einen festen, kräftigen Knochenbau haben, wogegen solche mit zu dicken, mehr schwammigen Knochen schwerfälliger und weniger ausdauernd sind. Eine regelmäßige Stellung der Gliedmaßen, gute Verdauung und ein munteres Temperament sind ferner wesentliche Erfordernisse eines guten Zugochsen. Ein von der Geburt an gut genährter Ochse kann im Alter von 2 oder 2½ Jahren mäßig in Gebrauch genommen werden; doch darf die Arbeit weder zu andauernd, noch zu schwer sein, besonders an warmen Tagen, indem sonst leicht die Gesundheit darunter leidet, auch die regelmäßige Entwickelung der Gliedmaßen gehindert wird und solche eine für die spätere Benutzung nachtheilige Stellung erhalten, wie nach vorn übergebogene Kniee und einwärtsgebogene Sprunggelenke. Mit 5 Jahren kann der Ochse vollständig zur Arbeit benutzt werden; denselben aber länger als bis zum zehnjährigen Alter zu gebrauchen, wird selten rathsam sein, da der Ochse später zur Mastung weniger tauglich ist. Eine zweckmäßige Anspannung erleichtert die Arbeit sehr, und hat man daher darauf zu achten, daß jedem einzelnen Thiere das Zuggeschirr genau paßt, indem es sonst seine Kräfte nicht vollständig gebrauchen kann, auch wohl Druckschäden entstehen. Obschon es zu empfehlen ist, die Ochsen an einen guten Schritt zu gewöhnen, so ist doch stets zu berücksichtigen, daß ihr Körperbau dieselben mehr für schweres Ziehen, als für rasche Bewegung geeignet macht, diese also die Thiere sehr angreifen muß.

Große Wärme und strenge Kälte sind der Natur des Ochsen zuwider, daher möglichst zu vermeiden. Eine Arbeit bei hartem Frostwetter wird selten vorkommen; geschieht dies indessen doch, so ist ein Ueberhängen von Decken zu empfehlen. Bei starker Sommerwärme soll man alle zu große Anstrengung vermeiden, den Ochsen in der Mittagszeit eine längere Ruhe gönnen und mehr die kühleren Tageszeiten zur Arbeit benutzen.

Die Ernährung ist eine verschiedene während der Arbeits- und Ruhezeit. Vor allem ist darauf zu sehen, daß im Frühjahr beim Beginn der Arbeit der Ochse in einem wohlgenährten Zustande sich befindet. Dem kräftigen Thiere wird die Arbeit leicht, während sie dem schlechtgenährten, daher machtlosen, schwer fällt und letzteres daher, um bei Kräften zu bleiben, auch viel besseres Futter erfordert. Hieraus erklärt sich die Klage mancher Landwirthe, daß ihnen die Ochsen bei der Arbeit an Kraftfutter beinahe so viel wie die Pferde kosten. Der Bedarf an Futter, wie das Verhältniß der Nährstoffe, ist bei den Zugochsen ziemlich dasselbe wie bei Milchkühen. Es werden nämlich auf 100 Pfd. Lebendgewicht 2 bis 3 Pfd. Trockensubstanz erfordert; ruhende Arbeitsochsen reichen mit 1½ Pfd. aus. Das zur Verwendung kommende Futterquantum sollte nicht weniger als ⅙ an stickstoffhaltigen Nährstoffen enthalten. Bei ruhenden Zugochsen haben angestellte Versuche erwiesen, daß bei Thieren von 1000 Pfd. Lebendgewicht bei richtiger Zusammensetzung des Futters 8¹/₁₀ Pfd. Nährstoffe, zu ⅑ aus stickstoffhaltigen Nährstoffen bestehend, schon ausreichten, den Ochsen bei dem anfänglichen Gewicht zu erhalten.

Viel saftiges Futter ist den Zugochsen nicht dienlich, daher ist zu junges Grünfutter und sehr reichliche Fütterung von Wurzelgewächsen zu vermeiden und statt der letzteren lieber mehr Körnerfutter zu geben. Zur Herstellung des richtigen Proteingehaltes sind zweckmäßig Oelkuchen zu verwenden, wovon die Ochsen größere Gaben als Milch- und Jungvieh vertragen. Dieselben vermehren zugleich den Fettgehalt des Futters und bewirken dadurch eine bessere Verdauung desselben. Bei starker Arbeit sind Zugaben von Getreideschrot, 1 bis 1½ Pfd. zu jeder Mahlzeit, zu empfehlen. Da bei der Arbeit die Futterzeiten mehr abgekürzt werden, so muß man durch Zerkleinern des Futters ein rascheres Verzehren desselben zu bewirken suchen und dadurch etwas Zeit zum Wiederkäuen erübrigen. Selbst im Sommer ist ein theilweises Schneiden des Grünfutters und Vermengen desselben mit Strohhäcksel sehr zuträglich. Gutes Heu darf bei der Grünfütterung niemals fehlen. Eine dreimalige Fütterung ist selbstverständlich und sollen die Thiere nach dem Fressen noch ½ bis 1 Stunde Ruhe haben, daher denn die Mittagszeit nicht unter 2, besser 3 Stunden betragen sollte. Wo die Ochsen im Wechsel arbeiten, sind dieselben mit weniger Kraftfutter zu erhalten, da sie weniger angestrengt werden, auch mehr Zeit zum Fressen haben. Gewöhnlich wird es aber für den Landwirth vortheilhafter sein, dieselben Ochsen den ganzen Tag zu gebrauchen, da die Fütterungskosten im Ganzen wegen der erforderlichen kleineren Zahl doch geringer sind. Nur da, wo die Ochsen nach beendigter Herbstarbeit gemästet werden, kann es mitunter vortheilhafter sein, Wechselochsen zu halten, um dieselben in einem mehr fleischigen Zustande zur Mast aufstellen zu können.

Wo die Zugochsen auch während des Winters beibehalten werden, ist es nicht vortheilhaft, dieselben in der arbeitsfreien Zeit reichlich zu füttern, indem ihre Erhaltung dadurch zu theuer kommen würde; daher muß man dieselben mit möglichst geringen Kosten durch den Winter zu bringen suchen, ohne daß sie jedoch in ihrem Ernährungsstand zurückkommen. Professor Henneberg hat über die dieserhalb in Weende (Hannover) angestellten Versuche berichtet, wonach nachstehende Futtermischungen, auf ausgewachsene Ochsen von 1000 Pfd. Lebendgewicht berechnet, sich als ausreichend erwiesen haben, diese bei dem anfänglichen Gewichte zu erhalten:

1) Haferstroh 14,2 Pfd. — Kleeheu 2,6 Pfd. — Rapskuchen 0,5 Pfd.
2) Haferstroh 13,0 Pfd. — Kleeheu 3,7 Pfd. — Rapskuchen 0,6 Pfd.
3) Roggenstroh 13,3 Pfd. — Kleeheu 3,8 Pfd. — Rapskuchen 0,6 Pfd.
4) Haferstroh 12,6 Pfd. — Runkeln 25,6 Pfd. — Rapskuchen 1,0 Pfd.

außerdem für jeden ²/₁₀ Loth Salz. Darnach ist anzunehmen, daß 3½ bis 4 Pfd. Kleeheu oder 6 Pfd. gutes Wiesenheu und ½ Pfd. Rapskuchen, neben so viel gutem Stroh wie zu Sättigung erforderlich, oder bei mangelndem Heu statt desselben 25 Pfd. Runkeln nebst weiteren ½ Pfd. Rapskuchen, als tägliches Futter auf 1000 Pfd. Lebendgewicht genügen werden, volljährige ruhende Zugochsen in gutem Stande zu erhalten. Im Wachsthum begriffene Ochsen bedürfen natürlich besseres Futter.

Der Uebergang von der reichlichen zur sparsameren Ernährung und umgekehrt, muß mit Vorsicht vorgenommen, daher die bessere Sommerfütterung nach Beendigung der Arbeit noch einige Wochen fortgesetzt werden, um die Ochsen erst ordentlich wieder zu kräftigen, in gleicher Weise aber auch die bessere Ernährung schon 14 Tage vor dem Beginn der Arbeit eintreten zu lassen.

Ein mäßiger Gebrauch der Zuchtstiere zur Arbeit ist da, wo dieselben nur für wenige Kühe gehalten werden, sehr zweckmäßig, da die Bewegung ihrer Gesundheit zuträglich ist, dabei aber auch noch der Vortheil erreicht wird, daß dieselben weniger leicht böse und unbändig werden, daher länger zur Zucht dienen können.

Die wohlfeilste Gespannkraft, besonders für kleine Ackerwirthe, sind indessen die Kühe, da die Futterzulage bei der Arbeit und der durch letztere bewirkte Minderertrag an Milch neben dem Geschirr die gesammten Kosten solcher Gespannarbeit ausmachen, weil die Kühe durch ihre Milch für den übrigen Aufwand bei ihrer Haltung einen Ersatz leisten. Bei mäßiger Arbeit verlieren gut genährte kräftige Kühe wenig oder gar nicht an Milch. Eine Zulage von 2—4 Pfd. Kraftfutter für jeden Arbeitstag ist jedoch erforderlich, um die Kuh bei Kräften zu erhalten. Wer mit den Kühen wechseln kann, thut wohl, dieselben nur halbe Tage zu gebrauchen; auch ist, noch mehr als bei den Ochsen, große Sonnenhitze zu vermeiden, daher vorzugsweise die Morgen- und Abendstunden zur Arbeit zu benutzen, auch den Kühen Mittags hinlängliche Ruhe zu gönnen. Da die Kühe überhaupt sorgfältiger in Acht genommen werden müssen, als Ochsen, so ist ihr Gebrauch vorzüglich nur da von Nutzen, wo der Besitzer selbst oder dessen Angehörige die Arbeit mit denselben verrichten, wo dagegen, wie in größeren Wirthschaften, Dienstboten zu diesen Arbeiten verwendet werden, wird der Gebrauch der Kühe nur aushilfsweise und bei leichteren Arbeiten, wie z. B. beim Einholen des Grünfutters stattfinden dürfen.

(Nach d. Anleitung zur Zucht und Ernährung des Rindviehes von Haltermann.)

Von der Censur erlaubt Riga den 8. April 1868.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. März ist dem Pächter des Abiaschen Palloja-Kruges **Märt Ots** ein **brauner Wallach** mit schwarzer Mähne und Schweif, 6 Jahre alt **gestohlen**; wer ihm zur **Wiedererlangung** des **Pferdes** sichern **Nachweis giebt**, erhält die gesetzliche Belohnung. 2

In **Alexandershöhe** wird **Steinkohlentheer**, vorzüglicher Qualität, **tonnenweise** sammt Gebinde zu festen Preisen **verkauft**. Zu erfragen daselbst im Verwaltungslocale.

Detenhoff.

Alle Packete und Briefe, die an Herrn **Baron Fölckersahm** zu senden sind, werden über Station **Rujen** nach **Ostrominsky** gesandt. 1

Kein gedörrter Flachs!

Bestellungen auf die **patentirte**, in Paris 1867 prämiirte

Flachsbreche

für gehörig behandelten, lufttrocken vom Felde genommenen ungedörrten Flachs, Construction des Herrn **W. von Löwis of Menar-Panten** nimmt entgegen in Riga

G. Dittmar.

Veränderter Umstände wegen, wird die auf den 19. d. M. in **Alt-Wrangelshof** und **Zempen**, angesetzte Vieh-Versteigerung **nicht** stattfinden.

Patentirte Staßfurter Kali-Düngersalze

in 9 verschiedenen Sorten, von denen die folgenden 3 ersten auch im Frühjahr anzuwenden, können auch mit Gyps, Kalk, Knochenmehl, Guano rc. gemischt werden.

Chlorfreies schwefelsaures Kali von 70 bis 75% und von 90 bis 95% 2 Sorten.

Nach einem System hergestellt, welches speciell der von mir empfohlenen Fabriken in Preußen, Frankreich u. Anhalt durch **mehrere Patente** garantirt ist.

Schwefelsaure Kalimagnesia, crystallisirt als chemisch innig gebundenes Doppelsalz in den Handel gebracht, welches als **vorzüglichster** mineralischer Düngstoff durch große comparative Versuche in Deutschland erkannt ist, findet für alle **tiefwurzelnden** Gewächse besonders günstige Anwendung, da dieses Salz vor allen anderen die Fähigkeit besitzt, in den **Untergrund** zu gelangen und diesen mit Kali zu versorgen. — Ferner:

Krystallisirte schwefelsaure Kalimagnesia (nußgroße Krystalle) am besten in Jauche oder in ammoniakalischem Gaswasser aufzulösen. — 3 Sorten **Chlorkalien** 80 bis 55% (sog. 5, 4- und 3fach concentrirte Kalisalze) u. s. w.

Die Salze sind trocken und fein gemahlen, in Fässer oder in gute Säcke verpackt. Aufträge nimmt entgegen und Details auf gefällige Anfrage ertheilt in Riga

G. Dittmar, große Schloßstraße Nr. 17. 3



Anzeige für Liv- und Kurland.

Avis für Landwirthe.

Die Rigaer Dampf-Knochenmehl-Fabrik

empfiehlt zur bevorstehenden Düngung das **gedämpfte Knochen- u. Hornmehl** zu den ermäßigten Preisen und macht zugleich die Anzeige, daß sie von nun ab auch **Staßfurter Kalisalze,** als:

Schwefelsauren Kalimagnesia-Dünger und
gereinigtes schwefelsaures Kali

zu Fabrikpreisen mit Zuschlag der Fracht und Spesen verkauft

Um den Anforderungen der heutigen Landwirthschaft in Bezug auf künstliche Düngemittel vollständig zu genügen, habe ich mich entschlossen, die Anwendung des so hochwichtigen Kalidüngers zu vermitteln und die Kalisalz-Agentur für Rußland zu übernehmen. Besonders mache ich diejenigen Herren Landwirthe hierauf aufmerksam, die über Klee-, Flachs- und Erbsenmüden Boden klagen. Sowie alle Kartoffelbauer und alle Diejenigen, welche trotz guter Stallmistdüngung und phosphorsäurehaltiger Düngemittel ein Zurückgehen der Körner-Erträge bemerkt haben. Hierbei bemerke ich noch, daß bei Entnahme von 100 Ctr. — ca. 300 Pud die Eisenbahn-Fracht wesentlich ermäßigt ist. — Behufs prompter Effectuirung bitte ich um frühzeitige Bestellungen.

Riga. **Carl Chr. Schmidt.**

Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 25—27.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.